

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 43

Helmstedt, den 05.11.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 180. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;
Bekanntmachung der 2. Änderung zur Satzung der Freiwilligen
Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg | 425 |
| 181. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
Bekanntmachung des Dorfentwicklungsplans Dorfregion Schun-
ter-Riede;
hier: Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentli-
cher Belange | 446 |
| 182. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen
(ABAS) | 447 |
| 183. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Ka-
tastrophenschutz (AöSOK) | 449 |
| 184. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit
(AKHSF) | 450 |

180. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;

Bekanntmachung der 2. Änderung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 21.10.2025 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Heeseberg. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Orten Ingeleben (Ortsfeuerwehr Nord, bis zur In-Dienst-Stellung des neuen Standortgebäudes in Ingeleben mit abgesetzten Staffeln/Gruppen in Wobeck und Dobbeln), Jerxheim (Ortsfeuerwehr Mitte), Watenstedt (Ortsfeuerwehr Süd, bis zur In-Dienst-Stellung des neuen Standortgebäudes in Watenstedt mit abgesetzter Staffel in Gevensleben) und Söllingen (Ortsfeuerwehr Ost) unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ³Diese Ortswehren bilden sich durch Auflösungsversammlungen der „alten“ Ortswehren Ingeleben, Wobeck, Dobbeln (>Nord), Jerxheim, Beierstedt (>Mitte), Watenstedt, Gevensleben (>Süd), Söllingen und Twieflingen (>Ost) mit Ablauf des Tages der jeweiligen Auflösungsversammlungen unter Übernahme der Kameradinnen und Kameraden aller Abteilungen. ⁴Die Ortsfeuerwehren Nord und Mitte sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. ⁵Die Ortsfeuerwehren Süd und Ost sind Ortsfeuerwehren mit erweiterter Grundausstattung.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 1. stellvertretenden Gemeindebrandmeister oder die 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister¹ der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den 1. stellvertretenden Ortsbrandmeister oder die 2. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Heeseberg erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Einheitsführerinnen und Einheitsführer und stellvertretenden Einheitsführerinnen und stellvertretenden Einheitsführer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren. ²Besteht kein Bedarf diese Positionen neu zu besetzen, verlängert sich die Amtszeit automatisch um ein weiteres Jahr.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Heeseberg für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeister, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach

Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (6) ¹Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Heeseberg zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der 1. und 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem 1. und 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Einheitsführerinnen und Einheitsführern (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragtenals bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁴Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Heeseberg und eine der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Heeseberg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen. Die jeweils ersten Mitgliederversammlungen der neuen Ortswehren werden von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. vom Samtgemeindebürgermeister einberufen und geleitet.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen

unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie eine der Samtgemeinde Heeseberg zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Samtgemeinde Heeseberg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das laut jeweils gültiger Fassung des NBrandSchG zutreffende Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heeseberg werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der

Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heeseberg kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Hauptwohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Samtgemeinde Heeseberg kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Bestätigung der Überprüfung des Hauptwohnsitzes durch die Verwaltung der Samtgemeinde Heeseberg vor der Aufnahme schriftlich einzuholen.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Hauptwohnsitz. Einsatzkräfte mit Hauptwohnsitz in den Orten Wobbeck, Ingeleben oder Dobbeln gehören zur Ortswehr Nord, Einsatzkräfte mit Hauptwohnsitz in Twiefelingen oder Söllingen gehören zur Ortswehr Ost, Einsatzkräfte mit Hauptwohnsitz in Jerxheim, Jerxheim-Bahnhof oder Beierstedt gehören zur Ortswehr Mitte, Einsatzkräfte mit Hauptwohnsitz in Watenstedt oder Gevensleben gehören zur Ortswehr Süd. ²Hiervon abweichende einmalige Regelungen trifft der Gemeindebrandmeister in Absprache mit der den betroffenen Ortsbrandmeistern.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das laut jeweils geltendem NBrandSchG festgelegte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem 55. Lebensjahr ihren Übertritt in die Altersabteilung erklären.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.
- (5) Die Zugehörigkeit der Angehörigen der Altersabteilung zu den Ortswehren richtet sich nach § 9 Absatz (5) Satz 1 und 2. Die Angehörigen der Altersabteilungen der aufzulösenden Ortswehren bilden die Altersabteilungen der neuen Ortswehren.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Heeseberg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Heeseberg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) ¹ Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr. ² Die Organisation der Kinder- und Jugendfeuerwehr richtet sich nach den „Grundsätzen über die Organisation der Jugend- und Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg (Anlage 1).
- (5) ¹ Zur Stärkung der Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren wird ein Jugendforum eingerichtet. ² Die Organisation des Jugendforums richtet sich nach der „Geschäftsordnung für das Jugendforum der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg“.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Heeseberg haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Heeseberg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Heeseberg und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Heeseberg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
 - (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos². ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerkommandos.
-

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (6) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (7) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (8) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt
 - a. das Ortskommando auf Beschluss durch die Mitgliederversammlung
 - b. der Hauptverwaltungsbeamte

²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Heeseberg geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Heeseberg erlassen.

- (9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Heeseberg schriftlich anzuzeigen.
- (11) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Heeseberg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung wurde am 21.10.2025 vom Rat der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die 1. Änderungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Heeseberg vom 13.12.2022 außer Kraft.

Jerxheim, 21.10.2025

Der Samtgemeindebürgermeister (L.S.)

gez. Ralphs

Anlage 1 zu § 11 Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg

Grundsätze über die Organisation der Jugend- und Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JFM	- Jugendfeuerwehrmitglied
JFW	- Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	- stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
KFM	- Kinderfeuerwehrmitglied
KFW	- Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
stv. KFW	- stv. Kinderfeuerwehrwart oder stv. Kinderfeuerwehrwartin
GJFW	- Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW	- stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin
KJFW	- Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	- Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GBM	- Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
stv. GBM	- stv. Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
JL	- Jugendleiter

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Organisation

- (1) ¹Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des GBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW - bedient.
²Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.
- (2) ¹Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heeseberg setzt sich (soweit gebildet) aus den Jugendfeuerwehren der Standorte der Samtgemeinde Heeseberg zusammen.
²Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heeseberg setzt sich (soweit gebildet) aus den Kinderfeuerwehren der Standorte der Samtgemeinde Heeseberg zusammen.
³Die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr der Standorte sind Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- (3) ¹In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu in den Jugendfeuerwehren des oder der JFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW - und in den Kinderfeuerwehren des oder der KFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. KFW - bedient. ²Der oder die JFW und der oder die KFW sind Mitglieder des jeweiligen Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen und Kinder zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den (abwehrenden) Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- (4) Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind - unter Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit – spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.
- (5) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern und Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (6) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (7) ¹Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderwürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vgl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vgl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vgl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). ²Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

Abschnitt 2: Mitgliedschaften

§ 3 Mitgliedschaft Jugendfeuerwehr

- (1) ¹Das Mitgliedsalter in der Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. ²Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Jugend-/Ortsfeuerwehr zu richten. ³Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. ⁴Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des / der JFW. ⁵Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

- a. durch den Austritt des Mitgliedes (Unterschrift eines Erziehungsberechtigten ist notwendig)
- b. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Heeseberg
- c. durch Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem JFW; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vor dem Ausschluss ist ein Gespräch mit dem Mitglied zu führen)
- d. durch Auflösung der Jugendfeuerwehr
- e. mit Vollendung des entsprechenden Lebensjahres nach § 13 NBrandSchG
- f. mit der Übernahme in die Einsatzabteilung. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit dem oder der betroffene/n Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft Kinderfeuerwehr

- (1) ¹Das Mitgliedsalter in der Kinderfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. ²Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Kinder-/Ortsfeuerwehr zu richten. ³Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
⁴Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des / der KFW. ⁵Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a. durch den Austritt des Mitgliedes (Unterschrift eines Erziehungsberechtigten ist notwendig)
 - b. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Heeseberg
 - c. durch Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem KFW; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vor dem Ausschluss ist ein Gespräch mit dem Mitglied und mind. einem Erziehungsberechtigten zu führen)
 - d. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - e. wenn das Alter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wird und eine Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt
 - f. mit der Übernahme in die Jugendfeuerwehr. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit dem oder der betroffene/n Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied / Kinderfeuerwehrmitglied hat das Recht
 - a. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b. in eigener Sache gehört zu werden
 - c. die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied / Kinderfeuerwehrmitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- a. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- b. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- c. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a. Verwarnung unter vier Augen (durch den JFW/KFW)
 - b. Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr (durch den JFW/KFW)
 - c. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr [siehe § 3 (3)]
- (2) Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt, der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses von dem OrtsBM des Standortes ausgesprochen.
- (3) ¹Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. ²Die Beschwerde muss spätestens vierzehn Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim OrtsBM eingegangen sein, der dann nach einer Beratung mit dem JFW/KFW und dem GJFW entscheidet.

Abschnitt 3: Organe und Funktionen auf Samtgemeindeebene

§ 7 Organe

- (1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind
 - a. der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - b. der oder die GJFW
 - c. der oder die stv. GJFW
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - a. der oder die JFW
 - b. der oder die stv. JFW
- (3) Organe der Kinderfeuerwehr sind
 - a. der oder die KFW
 - b. der oder die stv. KFW

§ 8 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. dem oder der GJFW
 - b. dem oder der stv. GJFW
 - c. den JFWen

- d. den stv. JFWen
 - e. dem oder der KFW
 - f. dem oder der stv. KFW
 - g. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - h. dem oder der GBM oder stv. GBM mit beratender Stimme
 - i. Beisitzer nach Bestellung ohne Stimmrecht
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- a. Koordination der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Samtgemeindegebiet
 - b. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindegebiet
 - c. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

§ 9 Gemeindejugendfeuerwehrwart / Gemeindejugendfeuerwehrwartin

- (1) ¹Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. ²Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur GJFW erfolgen.
- (2) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GBM nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW, leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.
- (4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
- a. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
 - c. Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehren nach innen und außen
 - d. Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr
- (5) Der oder die GJFW und seine oder ihre stv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

Abschnitt 4: Jugendfeuerwehr

§ 10 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Der oder die GJFW ist einzuladen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. ²Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) ¹Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a. Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag durch den oder die OrtsBM) sowie der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses. Wahlen können auf Anforderung schriftlich stattfinden.
 - b. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes
 - d. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - e. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - f. Verabschiedung des Dienstplanes
 - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 11 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) ¹Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).
²Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
- (2) ¹Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. ²Er setzt sich zusammen aus
 - a. dem oder der JFW
 - b. dem oder der stv. JFW
 - c. dem oder der KFW
 - d. dem oder der stv. KFW
 - e. dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
 - f. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - g. dem oder der GJFW mit beratender Stimme

- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Aufstellung des Dienstplans im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
 - c. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - d. Erstellung des Jahresberichts
- (4) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 12 Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin

- (1) ¹Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. ²Sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang haben und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. ³Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- (2) ¹Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW leitet die Jugendfeuerwehr der Ortswehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.
²Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
 - a. Leitung der Jugendfeuerwehr
 - b. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - e. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - f. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - g. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - h. Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen
- (4) Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 13 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu eines Schriftwartes oder einer Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Aktivenabteilung der Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) ¹Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
²Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) ¹Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstbekleidung, die Dienstabzeichen und die personelle Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. August 2000 (Nds. GVBl. S. 123) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. ²Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr gereinigt zurückzugeben.

§ 15 Jugendsprecher / Jugendforum

- (1) Der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin, sowie ein Stellvertreter oder Stellvertreterin wird für die Dauer von einem Jahr, durch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, gewählt.
- (2) ¹Der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin ist Mitglied im Jugendfeuerwehrausschuss seiner Jugendfeuerwehr. ²Sollte der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin nicht an der Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses teilnehmen können, so kann der stellv. Jugendsprecher / die stellv. Jugendsprecherin an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Die Aufgaben des Jugendsprechers / der Jugendsprecherin sind
 - a. die Belange seiner Jugendfeuerwehrmitglieder gegenüber der Leitung der Jugendfeuerwehr zu vertreten (Abschnitt 4, § 11 Abs. 4)
 - b. sich aktiv in die Arbeit seines Jugendfeuerwehrausschusses zu beteiligen
 - c. sich am Jugendforum der Samtgemeindejugendfeuerwehr aktiv zu beteiligen. Die Organisation des Jugendforums richtet sich nach der „Geschäftsordnung für das Jugendforum der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg“.

Abschnitt 5: Kinderfeuerwehr

§ 16 Kinderfeuerwehrwart / Kinderfeuerwehrwartin

- (1) ¹Der oder die KFW und der oder die stv. KFW müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg und mindestens 18 Jahre alt sein, sie müssen kein Mitglied der Einsatzabteilung sein. ²Die Teilnahme am Lehrgang „Grundlagen der Kinderfeuerwehr“ soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum KFW und zur oder zum stv. KFW erfolgen.
- (2) ¹Der oder die KFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. KFW leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren. ²Sie werden von dem oder der OrtsBM nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der oder die KFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. KFW haben folgende Aufgaben
 - a. Leitung der Kinderfeuerwehr
 - b. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - d. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - e. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - f. Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 17 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der KFW, die sich hierzu eines Schriftwartes oder einer Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 18 Bekleidung, Ausrüstung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidung, nach der Empfehlung der Kreisjugendfeuerwehr Helmstedt e.V. ²Nach dieser Empfehlung wird die Bekleidung für die Kinderfeuerwehr beschafft und zur Verfügung gestellt. ³Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gereinigt an die Samtgemeinde zurückzugeben.

§ 19 Sprecher der Kinderfeuerwehr

- (1) ¹Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen. ²Die Aufgabe der Sprecherin / des Sprechers ist es, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leistung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 20 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) ¹Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische und sportliche Art und Weise statt. ²Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

181.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

Bekanntmachung des Dorfentwicklungsplan Dorfregion Schunter-Riede Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Jahr 2024 wurde die Gemeinde Lehre mit den Ortsteilen Essenrode, Flechtorf, Lehre und Wendhausen - als Dorfregion „Schunter Riede“ - in das niedersächsische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen. Im Anschluss erfolgte unter Berücksichtigung der Interessen aller Bevölkerungsgruppen der Prozess der Erarbeitung des Dorfentwicklungsplanes, der durch das Planungsbüro cima Beratung + Management GmbH organisiert, durchführt und dokumentiert wurde.

Ziel des Dorfentwicklungsplans ist es, die zukünftige Entwicklung der Ortsteile unter Berücksichtigung städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und kultureller Aspekte zu steuern und zu fördern. Der Dorfentwicklungsplan ist daher das Regiebuch für die Umsetzung von öffentlichen und privaten Projekten in der Dorfregion für die folgenden sieben Jahre.

Der aktuelle Entwurf des Endberichtes des Dorfentwicklungsplanes liegt gemäß Ziffer 3.5.4 der Richtlinie über die Gewährung zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) RdErl. d. ML v.24.01.2024 – 306-60119/5 - VORIS 78350 - in der Zeit vom

05.11.2025-03.12.2025

in der Außenstelle der Gemeinde Lehre, Berliner Straße 1-3, 38165 Lehre, während der Öffnungszeiten zur Einsicht, öffentlich aus.

Stellungnahmen können bis zum **03.12.2025** eingereicht werden. Erhalten wir innerhalb dieser Frist keine Äußerung, dann dürfen wir davon ausgehen, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Dorfentwicklungsplan der Dorfregion „Schunter-Riede“ nicht berührt werden.

Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Stellungnahme direkt an Herrn Pietsch vom Planungsbüro cima Beratung + Management GmbH, erreichbar unter folgender E-Mail: pietsch@cima.de

Lehre, 04. November 2025

Der Bürgermeister

i.V.

gez. Carluccio

Julia Carluccio

ABl.-Nr. 43 vom 05.11.2025

**182. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen (ABAS)**

Am Dienstag, dem 11.11.2025, findet um 17.00 Uhr in der FöHS Wichernschule, Langer Steinweg 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen (ABAS) statt.

HINWEIS: Vor Beginn der Sitzung besteht die Möglichkeit, die Schule zu besichtigen. Treffpunkt ist um 16.00 Uhr vor der Schule. Die Sitzung findet im Anschluss in Aula im 2. OG statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 26.08.2025
- TOP 5** Einwohnerfragestunde Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
- TOP 6** Aussprache zur Schulbesichtigung
- TOP 7** Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- TOP 8** Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
- TOP 9** Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
- TOP 10** Dauerhafte Schaffung eines dritten Zuges am Gymnasium am Bötschenberg
Bezug: Drs.-Nr. 10/2025
- TOP 11** Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des Bundesprogramms Sanierung kommunaler Sportstätten zur Förderung der Sanierung der Kanthalle in Helmstedt.
- TOP 12** Einwohnerfragestunde Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
- TOP 13** Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 29.10.2025

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i. V. gez. Wendt

ABl.-Nr. 43 vom 05.11.2025

183. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;

hier: Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz (AöSOK)

Am Montag, dem 17.11.2025, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz (AöSOK) statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz vom 29.09.2025
- TOP 5** Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
- TOP 6** Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- TOP 7** Anfragen von Ausschussmitgliedern
- TOP 8** Anträge von Ausschussmitgliedern
- TOP 9** Neubau der FTZ
- TOP 10** Änderung der Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)
- TOP 11** Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
- TOP 12** Schließung der öffentlichen Sitzung

Helmstedt, den 04.11.2025

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i. V. gez. Wendt

ABl-Nr. 43 vom 05.11.2025

**184. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit (AKHSF)**

Am Dienstag, dem 18.11.2025, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit (AKHSF) statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung der Niederschrift der 13. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit am 02.09.2025
- TOP 5** Einwohnerfragestunde
- TOP 6** Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- TOP 7** Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
- TOP 8** Anträge
- TOP 9** Erhöhung der Fördermittel für den Sportstättenbau
- TOP 10** Sachstandsberichte a) Sportentwicklung und -förderung b) Sportcampus c) Umzug der Geschäftsstelle des KreisSportBundes Helmstedt e. V.
- TOP 11** Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des Bundesprogramms Sanierung kommunaler Sportstätten zur Förderung der Sanierung der Kanthalle in Helmstedt
- TOP 12** Genehmigung der kulturellen Fördermittelanträge 2026
- TOP 13** Zielvereinbarung mit der Kontaktstelle Musik Region Braunschweig für die Jahre 2026-2028
- TOP 14** Erweiterung und Erneuerung des Zonengrenz-Museums
- TOP 15** Sachstandsbericht Kulturentwicklungsplan / Kulturbedarfsplan
- TOP 16** Besprechung Kulturetat 2026, Teilhaushalt 7
- TOP 17** Bericht der Hinzugewählten

TOP 18 Einwohnerfragestunde

TOP 19 Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 04.11.2025

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i. V. gez. Wendt

ABl.-Nr. 43 vom 05.11.2025

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 108, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck